

## Erläuterungen zu TOP 4

### Änderungen der Satzung und Leistungspläne und Einführung neuer Leistungspläne

#### 1. Einführung neuer Leistungspläne

Auf entsprechenden Kundenwunsch sollen die im BVV Versicherungsverein bestehenden reinen Altersrentenversicherungen der Tarife ARLEP/mGH und ARLEP/oG künftig auch als rückgedeckte Leistungspläne in der BVV Versorgungskasse angeboten werden. Mit der Einführung dieser Leistungspläne ist die im BVV bestehende Parallelität zwischen Pensionskassentarifen und rückgedeckten Leistungsplänen wieder vollständig hergestellt.

Die neuen Leistungspläne finden Sie ab Seite 15.

#### 2. Formale und redaktionelle Änderungen

Die Änderungen der Satzungs- und Leistungspläne sind formalrechtlicher bzw. redaktioneller Art, materielle Änderungen sind damit nicht verbunden:

- Zwecks Gleichlaufs mit den Verfahren im BVV Versicherungsverein soll auch für den Aufsichtsrat der Versorgungskasse die Möglichkeit geschaffen werden, dringliche Änderungen der Leistungspläne vorläufig vorzunehmen. Die Satzung der Versorgungskasse soll insoweit der Satzung der Pensionskasse angeglichen werden (s. Seite 24).
- Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2006 einen Dringlichkeitsbeschluss über die steuerlich bedingte Änderung des Waisenrentenalters in den Versicherungsbedingungen der Tarife DN und N gefasst. Aus Gründen der Einheitlichkeit der BVV-Versorgungen soll neben dem Tarif RN auch der Leistungsplan N angeglichen werden.
- Redaktionelle Änderungen in den Leistungsplänen A und N (s. Seiten 25 ff).

#### 3. Geltungsbereich der Änderungen

Die genannten Änderungen sollen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2007 und – mit Ausnahme von Leistungsplan N § 7 Abs. 2 – auch mit Wirkung für die bestehenden Anwartschaften gelten.

## BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

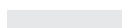
8. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

### 4. Neue Leistungspläne, Änderungen der Satzung und Leistungspläne (Synopsen)

Nachfolgend finden Sie die neuen Leistungspläne sowie den Wortlaut der Änderungen der Satzung und Leistungspläne synoptisch den bestehenden Bestimmungen gegenübergestellt und kurz erläutert.



Dieser Text entfällt



An diese Stelle kommt der neue Text

## Leistungsplan ARLEP/mGH

### Allgemeine Voraussetzungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (VK) im Leistungsplan ARLEP/mGH angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

#### § 2

##### Versorgungsleistung

Nach Leistungsplan ARLEP/mGH wird eine lebenslange Altersrente erbracht.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung der VK kein Rechtsanspruch. Die Abtretung und Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan ARLEP/mGH ist der VK gegenüber unwirksam.

#### § 3

##### Beendigung der Versorgung

- 1) Die Versorgung endet mit dem Tod des Anwärters und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5a sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versorgung zuwendungsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

#### § 4

##### Gesundheitsprüfung

Die Anmeldung im Leistungsplan ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

## Leistungen und Zuwendungen

### § 5 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65.\* Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter auch vor Vollendung seines 65.\* Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem er das 60.\* Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

### § 5 a Todesfalleistung

- 1) Stirbt der Anwärter vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen der VK benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Stirbt der Anwärter nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen der VK benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so wird der noch nicht fällig gewordene Teil der ersten fünf Jahressaltersrenten als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

- 2) Die Zahlung der Rente für Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.
- 3) Stirbt der Anwärter, ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

\* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

§ 6  
Höhe der Leistung

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.

§ 7  
Unverfallbare Anwartschaft/zuwendungsfreie Versorgung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentenempfänger gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 8  
Zuwendungen an die VK

- 1) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen an die VK laufend zu zahlen.

- 2) Die Höhe der Zuwendungen an die VK ergibt sich aus dem zwischen dem TU und der VK abgeschlossenen Beitrittsvertrag.
- 3) Die Zuwendungszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Zuwendungszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

### § 9

#### Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

### Auszahlung der Leistung

### § 10

#### Rentenzahlung, Bezugsberechtigung

- 1) Die VK zahlt die Altersrente an den Rentner aus.
- 2) Die Todesfallleistung gemäß § 5a wird an den vom Anwärter der VK benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährtin bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11  
Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12  
Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

## Leistungsplan ARLEP/oG

### Allgemeine Voraussetzungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (VK) im Leistungsplan ARLEP/oG angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

#### § 2

##### Versorgungsleistung

Nach Leistungsplan ARLEP/oG wird eine lebenslange Altersrente erbracht.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung der VK kein Rechtsanspruch. Die Abtretung und Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan ARLEP/oG ist der VK gegenüber unwirksam.

#### § 3

##### Beendigung der Versorgung

- 1) Die Versorgung endet mit dem Tod des Anwärters und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versorgungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versorgung zuwendungsfrei gestellt.

#### § 4

##### Gesundheitsprüfung

Die Anmeldung im Leistungsplan ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

## Leistungen und Zuwendungen

### § 5 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65.\* Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter auch vor Vollendung seines 65.\* Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem er das 60.\* Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

### § 6 Höhe der Leistung

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.

### § 7 Unverfallbare Anwartschaft/zuwendungsfreie Versorgung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

\* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

## BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

8. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentenempfänger gegenüber der VK oder dem BVV hat.

### § 8

#### Zuwendungen an die VK

- 1) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen an die VK laufend zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Zuwendungen an die VK ergibt sich aus dem zwischen dem TU und der VK abgeschlossenen Beitrittsvertrag.
- 3) Die Zuwendungszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Zuwendungszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

### § 9

#### Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

### Auszahlung der Leistung

#### § 10 Rentenzahlung

Die VK zahlt die Altersrente an den Rentner aus.

#### § 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

### Nachweispflichten

#### § 12 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
(…)	(…)	
§ 19	§ 19	
(…)		4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Änderungen der Leistungspläne vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen; sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung es verlangt.
(…)	(…)	

Bemerkungen	Leistungsplan A neue Fassung	Leistungsplan A bisherige Fassung
		<p>(...)</p> <p>Auszahlung der Rente</p> <p>§ 18</p> <p>(...)</p> <p>3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats.</p> <p>§ 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.</p> <p>(...)</p>
<p>Das VVG wird im Rahmen der anstehenden Reform neu gefasst, die Paragrafenreihenfolge wird geändert.</p>	<p>Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.</p>	

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
Rückdeckungsversicherung und Überschuss <b>verwendung</b>	<b>beteiligung</b>	Redaktionelle Änderung
§ 34		
(...)		
3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungs- vertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verwendet. Durch <b>die</b> <input type="text"/> Überschussbeteiligung erhöhen sich <input type="text"/> die Anwartschaften <b>und</b> <input type="text"/> laufenden Renten.	eine ggf. bzw.	Redaktionelle Änderung
(...)		

BWV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
8. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
(...)	(...)	
§ 7	§ 7	
Waisenrente	Waisenrente	
(...)	25.	Änderung erforderlich zur Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Tarif RN
2) Die VK zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. <span style="background-color: #cccccc;">    </span> Lebensjahr hinaus.	25.	Änderung erforderlich zur Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Tarif RN
Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. <span style="background-color: #cccccc;">    </span> Lebensjahr gezahlt.	25.	
(...)	25.	

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
(…)		
§ 8		
Unverfallbare Anwartschaft		
(…)		
2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus <b>der</b> <b>Überschussbeteiligung</b> der <b>der</b> Rückdeckungsversicherung.	den Überschussanteilen aus	Redaktionelle Änderung

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
(...)	(...)	
§ 12 Rückdeckungsversicherung und Überschuss <b>verwendung</b> █	beteiligung	Redaktionelle Änderung
(...)	3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungs- vertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch <b>die</b> █ Überschussbeteiligung erhöhen sich █ die Anwartschaften <b>und</b> █ laufenden Renten.	Redaktionelle Änderung
(...)		